



INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG ZUM CORONAVIRUS

Wir befinden uns in einer ausserordentlichen Lage.

Wir möchten **die wichtigsten Anliegen des Bundesrates** gerne nochmals aufnehmen und dringend appellieren:

- **Risikogruppen** (Bevölkerung 65+ und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen) sind zu schützen!
 - **Sehr wichtig:** Sie schützen sich in erster Linie selber, indem sie Abstand halten und zu Hause bleiben. Sie entlasten bei Einhaltung der Weisungen aber auch das Gesundheitssystem, damit Hilfsbedürftigen die medizinische Versorgung gewährt werden kann, welche sie dringend benötigen.
 - Wir verhalten uns konsequent und diszipliniert nach den Weisungen des BAG.
 - **Wichtig:** Damit sich das Virus nicht weiterverbreitet, sind Ansammlungen von mehr als 5 Personen unbedingt zu vermeiden. Einer Risikogruppe zugehörnde Personen tätigen die Einkäufe nicht mehr selber. Gemäss BAG (20.03.2020) dürfen Sie zum aktuellen Zeitpunkt allein oder zu zweit draussen unter Einhaltung des 2 Meter Abstandes spazieren.
-

Empfehlung betreffend Kehrichtentsorgung

Folgende Empfehlungen des Bundes über die Kehrichtentsorgung sind ab sofort einzuhalten und minimieren so das Risiko einer Corona-Übertragung:

Kommunale Kehrichtsammlung

- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden. Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenpressen verknotet und in einen Abfalleimer mit Deckel im Haushalt gesammelt. Die privaten Abfalleimer sind mit dem Abfallsack der Gemeinde (AVAG) ausgestattet. Die zugebundenen Abfallsäcke der Gemeinde (AVAG) werden wie üblich als Hauskehricht entsorgt.
 - In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll zudem auf die Abfalltrennung verzichtet werden, d.h. auch die ansonsten separat gesammelten Abfälle wie PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Altpapier etc. sollen mit dem normalen Kehricht entsorgt werden (ausschliessen von Infektionsgefahr). Ebenfalls sollen keine Abfälle in die Grüngutsammlung oder in den Kompost gegeben werden, sondern sie sind auch mit dem Kehricht zu entsorgen.
-



Entlastungsmassnahmen der Steuerverwaltung des Kantons Bern für Steuerpflichtige

Die Steuerverwaltung setzt im Zusammenhang mit der Corona-Krise diverse Massnahmen um:

- Einreichen der Steuererklärung für Privatpersonen und selbstständig Erwerbstätige:
 - Die Frist wird bis zum **15. September 2020** verlängert.
 - Mahn- und Betreibungsstopp: Für sämtliche Forderungen des Kantons gilt ein Mahn- und Betreibungstopp bis **30. Juni 2020**.
 - Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020: Die Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 beruhen auf den Einkünften, die in der Vergangenheit erzielt wurden und sind deshalb möglicherweise zu hoch. Es genügt, nur jenen Teil zu zahlen, der voraussichtlich geschuldet ist.
 - Verzugszins für das Steuerjahr 2020: Bei den Kantons- und Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2020 ist kein Verzugszins geschuldet. Ein vergleichbarer Verzicht auf Verzugszinsen gilt auch bei den Bundessteuern.
-

Informationen bei Bestattungen

- Zum bestmöglichen Schutz der Angehörigen und der Mitarbeitenden sowie zur Entlastung des sehr stark geforderten Gesundheitswesens wird der Teilnehmerkreis für Trauerfeiern, Beisetzungen und Bestattungen sowohl in den Innenräumen als auch auf dem Friedhofgelände und an der Grabstätte ab sofort auf 10 bis 20 Personen begrenzt. (Im engsten Familienkreis)
 - Bei einer Kremation ist es möglich, die Abdankung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
 - Wir bitten sie, die Verhaltensregeln und die Hygienemassnahmen des Bundes unbedingt zu befolgen; kein Händeschütteln, Abstand von 2m einhalten, Hände gründlich waschen, in ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niessen.
 - Kranke Personen mit Fieber, Husten oder Atembeschwerden sollen nicht an der Abdankung teilnehmen, ebenso wenig Personen aus den Risikogruppen.
-

Nur im Notfall zum Arzt

- Es gehen generell nur jene Personen zu einem Arzt oder einer Ärztin, deren Gesundheitszustand es zwingend erfordert.
- Ärztinnen und Ärzte verweisen Patientinnen und Patienten nur dann an eine Notfallstation oder in ein Spital, wenn es der Gesundheitszustand zwingend erfordert.